



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 10

08. Mai 2020

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019

Vom 8. Mai 2020

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.) i. V. m. § 33 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 8. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 12. Dezember 2019

Temporäre Änderung aufgrund der Corona-Pandemie 2020

1. Abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 3 Ziffer 6 kann für Bewerberinnen und Bewerber für die Studienaufnahme im Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* zum Wintersemester 2020/2021 der Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß den Kriterien in Anlage 7 bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgereicht werden. Die Zulassung gemäß § 5 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des Praktikums. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Dauerhafte Änderung

2. In der Anlage 7 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„1. Das vierwöchige Praktikum ist in Vollzeit (in der Regel mind. 38 Stunden/Woche, d. h. insgesamt mind. 152 h, darin enthalten sind auch Vor- und

Nachbereitungszeiten) in einer in- oder ausländischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Altersgruppe vom 1. Lebensjahr bis 12 Jahre) gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren.“

Artikel 2 **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anders- lautende Regelungen der „Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge“ vom 12. Dezember 2019 in der Fassung vor dem Inkraft- treten dieser Änderungssatzung in Zusammenhang mit Artikel 1 Ziffer 1 finden während der in Abs. 2 genannten Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Für Artikel 1 Ziffer 1 gilt diese Änderungssatzung bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* am 31. März 2022. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 8. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor